

# 1. Gregors VII. Angriff.

## a) Das Investiturverbot auf der Saksensynode von 1075.

Nach Arnulfs Mailänder Chronik.<sup>1</sup>

Der Papst bestreitet auf einer zu Rom gehaltenen Synode dem König öffentlich, fortan bei der Vergebung der Bistümer irgendein Recht zu haben, und schließt alle Laienpersonen von den Investituren der Kirchen (d. h. von der Befetzung kirchlicher Stellen) aus.<sup>2</sup>

## X b) Schreiben Gregors VII. an Heinrich IV. 8. Dez. 1075.<sup>3</sup>

Gregor, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem König Heinrich Gruß und apostolischen Segen, doch nur, wenn er dem apostolischen Stuhle, wie es sich für einen christlichen König ziemt, gehorcht.

In der Betrachtung und sorglichen Erwägung, welchem strengen Richter Wir einst über die Verwaltung des Uns durch den seligen Apostelfürsten Petrus anvertrauten Amtes Rechenschaft geben sollen, haben Wir Dir nur mit Bedenken den apostolischen Gruß erteilt; denn es heißt, daß Du Personen, die durch Urteil des apostolischen Stuhles und Synodalbeschluss exkommuniziert sind, wissenschaftlich Deinen Umgang gewährst. Wenn dies wahr ist, so siehst Du selbst ein, daß Du weder des göttlichen noch des apostolischen Segens Gunst empfangen kannst, wenn Du nicht zuvor die Exkommunizierten von Dir scheidest und zur Buße treibst und wegen Deiner Übertretung durch gebührende Büssung und Genugtuung Losspruch und Verzeihung erlangst. Daher raten wir Deiner Exzellenz: wenn Du Dich hierin schuldig fühlst, mit schnellem Bekenntnis zur Befragung irgendeines frommen Bischofs zu kommen. Der mag Dich mit Unserer Erlaubnis, indem er

<sup>1</sup> Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium, Monumenta Germaniae historica (Solio) Scriptores VIII 27. Vgl. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Aufl. Nr. 195.

<sup>2</sup> Das damals nicht publizierte Dekret wird ähnlichen Wortlaut gehabt haben wie das vom 19. Nov. 1078 (Mirbt 196, Jaffé II 332): „... Da wir vernommen haben, daß die Befetzung kirchlicher Stellen den Satzungen der heiligen Väter zuwider an vielen Orten von Laienpersonen vorgenommen werden und daß daraus sehr viele Störungen in der Kirche entstehen, unter denen die christliche Religion schwer zu leiden hat, so entscheiden Wir, daß kein Kleriker die Investitur in ein Bistum, eine Abtei oder eine Kirche von der Hand eines Kaisers oder Königs oder irgendwelcher Laienperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes annehmen soll. Wenn er sich dessen unterfangen hat, so soll er erfahren, daß jene Investitur nach apostolischer Entscheidung ungültig ist und daß er bis zu geziemender Rechtfertigung der Exkommunikation unterliegt.“

<sup>3</sup> Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum II 218f.